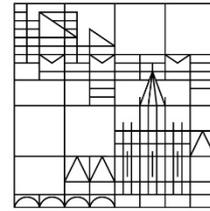


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 58/2022

**Satzung zur Änderung der
Satzung für das Sprachlehrinstitut (SLI)
der Universität Konstanz**

Vom 22. September 2022

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung zur Änderung der Satzung für das Sprachlehrinstitut (SLI) der Universität Konstanz

vom 22. September 2022

Aufgrund von § 15 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat in seiner Sitzung am 14. September 2022 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Sprachlehrinstitut (SLI) der Universität Konstanz in der Fassung vom 8. Januar 2018 (Amtl. Bkm. 1/2018) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Sprachlehrinstitut (SLI) der Universität Konstanz in der Fassung vom 8. Januar 2018 (Amtl. Bkm. 1/2018) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Verlängerung um bis zu drei Jahre ist möglich, ebenso eine erneute Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt.“

2. § 7 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. aufgrund von Wahl bzw. Bestellung

- zwei Lehrkräfte des SLI,
- zwei Studierende,
- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion,
- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Sektion Politik-Recht-Wirtschaft
- eine Vertretung der Lehrbeauftragten des SLI mit beratender Stimme.

Die Vertretung der Lehrkräfte sowie der Lehrbeauftragten des SLI wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Vertretung der Studierenden wird durch das zuständige Gremium der Verfassten Studierendenschaft vorgeschlagen und vom Rektorat für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr bestellt. Die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer werden von der der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion bzw. der Sektion Politik-Recht-Wirtschaft vorgeschlagen und vom Rektorat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 22. September 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -